

d. Muß auch vigore die gerühmter von Kaiser und Kön. vielfältig bestätigten Concessionen denen Evangel. erlaubt seyn / Schulen und Schul-Diener zu Unterweisung der Jugend in der erlaubten Religion zu unterhalten. Die Richtigkeit des Schlusses fällt jedem in die Augen.

Wann auch Kaiser und Könige die Evangelischen bey ihren Privilegiis und Rechten zu lassen / allergnädigst versprochen / so folget:

e. Daß sie auch in Civilibus & Politicis intuitu religionis, so wohl quoad iustitiam distributivam als commutativam, Keiner deterioris conditionis als die Catholische seyn sollen. Und wann sie von denen à summo Principe constituirte magistratibus tam immediatis quam mediatis hiewieder gravirt, ihnen nicht minder als denen Catholischen F. erlaubt / zu dem Gnaden-Throne der Kaiser- und Königlichen Majestät / als dem Brannen der Gerechtigkeit / in allertieffster Unterthänigkeit sich zu nahen / und bey derselben in ihren Beschwerden / und Anliegen / Trost / Schutz / und Rettung zu suchen.

Die Gründe der Evangelischen Religions-Freyheit in Schlesien / werden dem curiosen Leser vermuthlich deutlich / und wenigstens mit festem Grund der Wahrheit vorgestellet seyn / folgen numehro vor den mitleidenden Evang. auch die abseiten der Schlesier dawider führende.

**GRAVAMINA,**

Selbige ietz regierender Kaiserl. Majestät / dem Aller-durchlauchtigsten JOSEPHO, vorzustellen / haben die Evangelischen Stände / bey Ablegung dero Gratulation zur angetretenen Regierung / durch dero Abgeordneten anlaß genommen.

**Folgen nun die Gravamina,**

Als vor erst Wegen der Fürstenthümer Lignitz, Brieg, und Wohlavv,

**Gravam I.**

Das nach Absterben des letzten Herzogs Georg Wilhelms, die Kirchen bey welchen das Jus Patronatus der Keyserl. Majestät heimlich gefallen / bey ereignenden Vacantien mit lauter Catholischen besetzt worden / also daß unter allen Welschbild Städten nicht mehr als noch fünf Kirchen daß Exercitium der Augspurgischen Confession übrig haben / wodurch es dann dahin gebracht / daß in dem Fürstenthum Lignitz; Hahn / Pöben / Parchow. Im Fürstenthum Brieg; Dlau / Rimpfisch / Creuzburg / Silberg / Reichenstein / Pitschen:

In dem Fürstenthum Wohlavv; die Städte Steinau / Winkig / Rauthen / und Henenstadt / des öffentlichen Exercitii Augspurgischer Confession gänzlich entbehren; der Stadt Wohlavv aber vor dem Thor ihren Gottesdienst zu halten annoch verstattet ist. Weiters hat man denen Herrschafften die noch habende Jura Patronatus unter allerhand Prætexten strittig gemacht / die Kirchen theils durch Execution biß zu fernerer Decision mit Catholischen besetzt: wann auch so gar Privati, die das Jus Patronatus an einigen Orten gehabt / der Römischen Kirchen zugethan gewesen / so haben sie bey eräugnenden Vacantien die Kirchen mit Catholischen Geistlichen besetzt / ungeachtet unter der Gemeine wenige / oder wohl gar keine Catholische Pfarr-Kinder zu finden; die Exempel sind vorgefallen / zu Thumendorff / Alt-Rauten / Kaltwasser / Mühlavv / Bernsdorff / Brauß / Eisenberg / ic. Neben so vielen weggenommenen Kirchen und Schulen / entziehen nun mehr Catholische Herrschafften von ihren in Evangelische Dertter incorporirten Dorffschafften / denen Evangelischen Geistlichen nicht nur ihre Decimas, sondern unterstehen sich auch theils solche ihre Dörffer nach selbst eignem Gefallen / anderwertshin zu incorporirten.

Und ob zwar die neu eingesezte Catholische Geistlichen / denen eingepfarrten Augspurgischen Confessions-Verwandten / ihr Exercitium Religionis in denen benachbarten Kirchen zu suchen / biß dato noch nicht gänzlich verwehren können / so verweigern sie dennoch denselbigen die unzertrennlichen Annexa Exercitii Libere Religionis, als Tauffen / Trauen / in denen benachbarten Kirchen zu suchen / ertheilen keine Zettul / sondern prætendiren solche actus ministeriales von ihnen verrichten zu lassen / ohngeachtet die accidentia Stolæ, womit selbige nicht den geringsten Abgang in wili zu leiden haben / von denen Bedrängten ihnen mehr als in duplo offerirt worden.

**Gravamen II.**

Wie sehr nun von denen Catholischen das ihnen bey Evangelischen Gemeinden zustehende Jus Patronatus, contra naturam negotii extendirt / und in ein völliges Jus Reformandi verwandelt wird / so sehr wird solches hingegen restringirt / und contra libertatem Patronis Ecclesiarum competentem eingeschräncket / wann der Casus controversus ist / und die Evangelische das Jus Patronatus zu exerciren haben / wie dann unter andern denselben Nomine Regio anbefohlen worden / bey eräugnenden Vacantien / den vocirenden Prediger jedesmahl denen Königlichen Regierungen zu sistiren / welches dem bißhero exercirten Juri Patronatus, als was ungewöhliches zuwider läuft:

**Gravam. III.**

So nehmen auch einige Königl. Beamten ihnen die Freyheit ipso facto verschiedne in libero Exercitio Religionis höchst nachtheilige Veranstellungen zu machen / wann man sich darüber beschweret / nur mündlich darauff zu antworten / schriftliche Resolutiones darüber zu verweigern / sich hingegen öftters auff in Händen habende Kaiserl. Resolutiones, auch geheime Instructiones zu beziehen; dero Communication dennoch / ohngeachtet auff die aller submilteste Weiße darumb angehalten wird / beständig zu verweigern.

**Gravam. IV.**

Die Fürstenthümer Schweidnitz / Jauer / und Glogau / daß ob gleich ihnen drey Evangel. Kirchen außershalb denen Städten erlaubt worden / man ihnen dennoch keine Schulen / welche dennoch annexa fere inseparabilia sind / vergönnen wolle.

Folgen nun Gravamina Augustanæ Confessionis per Silesiam addictis communia.

**Gravam. V.**

Daß in verschiednen Orten Evangelische Unterthanen gezwungen worden / dem Catholischen Gottesdienst bey zu wohnen; solche Befehle sind ergangen / auff Anhalten des Breslauischen Vicarii Generalis sub dato 5. Jan. 1703. im Ohlavitischen / imgleichen auch im Briegischen / nomine des Königl. Ampts-Verweisers Directoris in causis religionis &c. Item von der Frau Aebtissin zu St. Clara in Breslau / an die ihr und dem Fürstl. Stift zugehörige Evangel. Gemeinden / zu Kripta / Neukirch und Ostitz dahin lautend.

1. Daß alle in diesem Kirchspiel sich befindende Wärsen.
2. So den alle diejenigen Kinder / deren Eltern eines / es sey Vater oder Mutter / Catholisch ist.
3. Die sämtliche Jugend / so das 15te Jahr noch nicht überschritten / wenigstens alle Sonn- und Feiertage / zu dem Pfarrer / so oft ers verlangt / so wohl in seine Behausung / als auch in die Kirchen / zum Unterricht in der Catholischen Religion ohnfehlbar gebracht / und zu gedachter Religion erzogen.
4. Von denen Evangel. Eheleuten selbst / alle Sonn- und Feiertage wenigstens eines / samt dem mehrern Theil ihrer Kinder / Gesinde und Hausgenossen / so wohl der gewöhnlichen Predigt / als auch der Messe unausbleiblich bey wohnen / widrigenfalls ihre habende Besitzthum und Gründe innerhalb einer vierteljährigen Zeit verkaufen sollen.

Andere Catholische / so wohl geist- als weltliche Herrschafften / sind noch weiter gangen / nöthigten ihre Evangelische Unterthanen nicht nur in die Messe zu gehen / sondern sie zwingen dieselbe auch / daß sie denen öffentlichen Processionibus, entweder mit Ober- und Unter-Gewehr oder auch Begleitungsweiße beywohnen; die Adel. Evang. Landes-Stände über die Monstrantz den Himmel tragen / ja auch wohl diesen Monstrantzen allerhand ihrem Glauben zuwider laufende actus venerationis erweisen müssen.

**Gravamen VI.**

Wacht die so genante Kaiserl. Geheimde Instruction, in pt. Educationis der Adelicen Pupillarum, so vom Kön. Ober-Amte den 25. Apr. 1690. denen Landes-Hauptleuten / mit Anziehung Ihro Kaiserl. und Königl. Rescripti infirmiret worden / unter welchem Vorwande dann / entweder bey Absterbung beyder der Evangel. Religion zugethanen Eltern / oder auch der Väter / die arme / bey lebenszeit ihrer Eltern in der Evangel. Religion erzogene Kinder / weggenommen / denen selbst mit gänzlichlicher Vorbengehung der Tutelæ maternæ & legitimæ, Catholische Tutores gesetzt / mithin die arme Pupillen, wider ihrer Eltern und ihren selbst eignen Willen / zur

Cap